

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 143 - 144

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dernden Cessionar gegenüber auch nicht im Wege einer die Forderung zerstörenden Kompensationseinrede geltend gemacht werden, nachdem die erst aus der erfolgten Eviction entspringende Gegenforderung zur Zeit des Cessionsabschlusses noch gar nicht bestanden hat, die Eviction vielmehr wie thatsächlich festgestellt und auch unbestritten ist, erst lange nach Abschluß des Cessionsgeschäftes eintrat. (Urtheil vom 5. Januar 1885. R.-Nr. 156/84.)

Familienrecht. Abfindung des geschiedenen unschuldigen Ehegatten nach preuß. R. Inventarlegung. Offenbarungseid.

Nach §. 766 Thl. II Tit. 1 des preuß. R. hat da, wo ein geschiedener Ehegatte für den unschuldigen Theil erklärt worden ist und keine Gütergemeinschaft obgewaltet hatte, die Auseinandersetzung des Vermögens überall nach den bei Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen zu erfolgen. Nach §. 784 a. a. O. ist bezüglich der Abfindung des unschuldigen Eheheils aus dem Vermögen des schuldigen Theiles wegen der künftigen Erbfolge anzunehmen, als ob dieser am Tage des publizirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheiles gestorben wäre. §. 769, 770, 771 a. a. O. Allein nirgends ist ein besonderes Verfahren oder eine entsprechende Anwendung des bei einer Verlassenschaftsausscheidung stattfindenden Verfahrens, insbesondere nicht, wie bei der Ermittlung des Pflichttheiles, eine Inventarlegung angeordnet. Es erklärt sich dies daraus, daß der Anspruch des unschuldigen Ehegatten auf Abfindung aus dem Vermögen des Anderen als eine Entschädigung aufgefaßt und daher wie jede andere Entschädigungsforderung zu behandeln ist.

Dabei ist nur:

1) die Abfindung nach dem Zustande, in welchem sich das Vermögen des schuldigen Ehegatten

zur Zeit des publizirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheils befunden, zu berechnen (Erf. des ehem. Obertribunals in Berlin vom 8. Febr. 1870, Striethorst's Archiv Bd. 77 S. 255).

Dann steht

2) dem unschuldigen Ehegatten die Berechtigung zu, von dem anderen die eidliche Offenbarung des Vermögens desselben zur Bestimmung des ihm daraus zukommenden Betrages der Abfindung zu verlangen, wie dieses insbesondere von dem ehem. Obertribunal in Berlin unter Bezugnahme auf Tbl. I Tit. 22 §. 28 der preuß. Ger.-Ordn. anerkannt worden ist. (Erf. v. 26. März 1867, Striethorst, Archiv Bd. 67 S. 129 fg.; Koch, preuß. RA. 5. Aufl. Bd. III S. 188 Note 4 u. 5.)

Art. 85 des bayer. Ausf.-Ges. zur GPO. und Konf.-Ordn. hat hieran nichts geändert. Derselbe bestimmt gerade, wie §. 28 Tbl. I Tit. 22 der preuß. Ger.-Ordn., daß, wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem Antheile herauszugeben, oder über dessen Bestand Auskunft zu ertheilen hat, der Berechtigte von dem Verpflichteten den gerichtlichen Offenbarungseid verlangen kann. Die Verpflichtung hiezu cessirt jedoch dann, wenn der Bestand der Vermögensmasse entweder durch ein unverdächtiges, vollkommen glaubwürdiges Inventar oder in anderer Weise genügend festgestellt ist, worüber das freie richterliche Ermessen zu befinden hat. Verh. der II. Kammer zu dem alleg. Ges. 1878/79. Beil.-Bd. V S. 231. (Urtheil vom 13. Jan. 1885. R.-Nr. I 150/84.)